

ENTWURF AS- PROFESSORINNEN und -PROFESSOREN

Version 15.06.2017

Gelöscht: 25.04.2017

Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg

gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Rahmenprüfungsordnung enthält die Vorgaben, die die Fakultäten bei Schaffung ihrer jeweiligen Prüfungsordnungen zu beachten haben.

§ 2 Ziele universitärer Lehre

- (1) Ziel universitärer Lehre ist es, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die im Leitbild universitärer Lehre in seiner jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundsätze und Ziele universitärer Lehre sind zu beachten.
- (3) Die Fakultäten sind angehalten, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass sie diesen Zielen und Grundsätzen entsprechen.

§ 3 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist nicht nur für Forschung, sondern auch für Lehre und Studium von zentraler Bedeutung.
- (2) Maßstab sind die in der „Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Alle Organisationseinheiten der Universität Hamburg, die Studiengänge anbieten und verantworten, werden verpflichtet, in ihren Hochschulprüfungsordnungen auf diese Satzung zu verweisen und in den Studiengängen sowie in den zugehörigen Prüfungsordnungen angemessene Regelungen entsprechend dieser Satzung zu verankern.

§ 4 Vielfalt der Fächer und Studiengänge

- (1) Die Universität Hamburg ist eine Volluniversität mit einer großen Vielzahl und Vielfalt an Fächern und Studiengängen. Diese wünschenswerte und zu erhaltene Vielfalt bedingt unterschiedliche Anforderungen an die Lehre und das Studium in den einzelnen Fächern.
- (2) Hochschulprüfungsordnungen und fachspezifische Bestimmungen sollen daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes in ihren zentralen und wesentlichen Regelungen durch die Fakultätsräte beschlossen werden, damit der Fächerkultur in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 5 Verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen

(1) Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs, freier Wahlbereich

Jede Fakultät soll ein angemessenes Angebot für den freien Wahlbereich aller Studierender der Universität Hamburg bereitstellen. Ein Anteil von 10% für Bachelorstudiengänge und 5% für Masterstudiengänge ist anzustreben. Dieses erfordert kapazitär nachvollziehbare Vereinbarungen bezüglich des Angebotes und der tatsächlichen Nachfrage zwischen den kooperierenden Fakultäten. Für jeden Studiengang ist zudem zu prüfen, inwieweit Wahlmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des eigenen Studienfachs gewährt werden können.

(2) Regelstudienzeit

(3) Studienfachberatung

(4) Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Es soll sichergestellt werden, dass institutionell und administrativ das Studium in Regelstudienzeit absolviert werden kann. Pro Semester sollen 30 LP in der Planung zugrunde gelegt werden.

(5) Lehrveranstaltungsarten

Die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen ist an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen gegeben. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und zu begründen.

(6) Prüfungsausschuss

(7) Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Eine Prüfungsordnung kann vorsehen, dass vor der Erstellung eines Abschlusszeugnisses offengelegt werden muss, welche Leistungen für einen anderen Studienabschluss bereits

Gelöscht: bzw. -freiheit soll nach Lehrveranstaltungsart geregelt werden. Ausnahmen müssen in den Modulbeschreibungen festgelegt werden.

verwendet wurden, Notenumrechnungsformeln sind im Sinne der Transparenz und Chancengleichheit zu fixieren.

Gelöscht: Für einen Abschluss an der Universität Hamburg sollen mindestens die Hälfte der Leistungen an dieser erbracht werden.

(8) Zulassung zu Modulprüfungen

(9) Fristen und Anzahl von Modulprüfungen

Nach Maßgabe des HmbHG müssen mindestens drei Prüfungsversuche je Modul angeboten werden. Darüber hinaus können entweder Fristen oder eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen geregelt werden.

Die Einsichtnahme in die selbst erbrachten Prüfungsleistungen und die Gutachten der Abschlussarbeit ist zu ermöglichen.

Eine Abmeldemöglichkeit bis 72 Stunden vor Beginn einer Prüfung ist vorzusehen.

(10) Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem bzw. der Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(11) Regelungen für Teilzeitstudium

(12) Prüfende

(13) Studienleistungen und Modulprüfungen

(14) Abschlussarbeit

(15) Bewertung der Prüfungsleistungen

(16) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle

Bei einem Härtefallantrag aus medizinischen Gründen können qualifizierte ärztliche Atteste nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung in Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Alternativ kann ein amtsärztliches Attest eingereicht werden.

Gelöscht: Versäumnis oder einem Rücktritt

Gelöscht: von einer Modulprüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest notwendig.

(17) Täuschung, Ordnungsverstoß

(18) Endgültiges Nichtbestehen

(19) Widerspruchsverfahren

(20) Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(21) Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

(22) Einsicht in die Prüfungsakten

(23) Inkrafttreten